



Gemeindeordnung

vom 2. April 2006

mit der 1. Teilrevision vom 29. November 2009 und der 2. Teilrevision vom 25. April 2010

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | |
| | Artikel 1 | Gemeindeart 4 |
| | Artikel 2 | Gemeindeordnung 4 |
| | Artikel 3 | Personenbezeichnungen 4 |
| 2. | Die Stimmberechtigten | |
| 2.1 | Politische Rechte auf Gemeindeebene | |
| | Artikel 4 | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 4 |
| 2.2 | Urnenwahlen und –abstimmungen | |
| | Artikel 5 | Verfahren 5 |
| | Artikel 6 | Urnenwahlen 5 |
| | Artikel 7 | Erneuerungswahlen 5 |
| | Artikel 8 | Ersatzwahlen 5 |
| | Artikel 9 | Obligatorische Urnenabstimmung 5 |
| | Artikel 10 | Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum) 6 |
| 2.3 | Gemeindeversammlung | |
| | Artikel 11 | Einberufung und Verfahren 6 |
| | Artikel 12 | Rechtsetzungsbefugnisse 6 |
| | Artikel 13 | Planungsbefugnisse 6/7 |
| | Artikel 14 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 7 |
| | Artikel 15 | Finanzbefugnisse 7 |
| | Artikel 16 | Aufteilung der Finanzkompetenzen 8 |
| 3. | Gemeindebehörden | |
| 3.1 | Allgemeines | |
| | Artikel 17 | Geschäftsführung 9 |
| | Artikel 18 | Sachverständige und beratende Kommissionen 9 |
| | Artikel 19 | Delegation von Aufgaben 9 |
| | Artikel 20 | Behördenkonferenz 9 |
| 3.2 | Gemeinderat | |
| | Artikel 21 | Zusammensetzung 9 |
| | Artikel 22 | Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse 10 |
| | Artikel 23 | Rechtsetzungsbefugnisse 10/11 |
| | Artikel 24 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 11 |
| | Artikel 25 | Finanzielle Befugnisse 11 |
| | Artikel 26 | Bildung von Ressorts 12 |
| 3.3 | Ausschüsse des Gemeinderates | |
| | Artikel 27 | Vormundschaftsbehörde 12 |
| | Artikel 28 | Bauausschuss 12/13 |
| | Artikel 29 | Bürgerrechtsausschuss 13 |
| | Artikel 30 | Steuerausschuss 13 |

| | | |
|------------|--|----|
| 4 | Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen | |
| 4.1 | Allgemeine Bestimmungen | |
| | Artikel 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne | 13 |
| 4.2 | Fürsorgekommission | |
| | Artikel 32 Zusammensetzung | 13 |
| | Artikel 33 Aufgaben | 14 |
| | Artikel 34 Finanzielle Befugnisse | 14 |
| 5. | Weitere Organe und Beamtenungen | |
| 5.1 | Rechnungsprüfungskommission | |
| | Artikel 35 Zusammensetzung und Wahl | 14 |
| | Artikel 36 Befugnisse | 14 |
| | Artikel 37 Referenten, Aktenbeizug | 14 |
| | Artikel 38 Fristen | 15 |
| 5.2 | Wahlbüro | |
| | Artikel 39 Zusammensetzung und Wahl | 15 |
| | Artikel 40 Aufgaben | 15 |
| 5.3 | Friedensrichter | |
| | Artikel 41 Ernennung und Aufgaben | 15 |
| 6. | Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde | |
| | Artikel 42 Verbindliche Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde | 15 |
| | Artikel 43 Koordination | 16 |
| | Artikel 44 Gemeinsame Antragstellung | 16 |
| 7. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| | Artikel 45 Inkrafttreten | 16 |
| | Artikel 46 Aufhebung früherer Erlasse | 16 |
| | Genehmigungsvermerke | 17 |

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bachenbülach

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeart

Die Gemeinde Bachenbülach bildet eine politische Gemeinde gemäss Gemeindegesetz.

Artikel 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Artikel 3 Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte auf Gemeindeebene

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, welcher mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahlen und –abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest. Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Artikel 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Fürsorgekommission,
4. der Friedensrichter,
5. die Mitglieder des Wahlbüros,
6. die kantonalen Geschworenen.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird das Verfahren mit leeren Wahlzetteln angewendet.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird das Verfahren mit leeren Wahlzetteln angewendet.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterstehen:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue **einmalige** Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 1'000'000.00,
3. die Beschlüsse über neue **jährlich wiederkehrende** Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00.

Artikel 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind folgende Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:

1. die Festsetzung des Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben.

2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Behördenverordnung,
2. der Personalverordnung,
3. der Polizeiverordnung,
4. der Verordnung über die Wasserversorgung,
5. der Verordnung über die Siedlungsentwässerung,
6. der Abfallverordnung,
7. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung,
8. der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Artikel 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung,
2. der Bau- und Zonenordnung,

3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach dem Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die Führung und Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Artikel 9,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen und Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu, den Austritt aus oder die Auflösung von Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen,
6. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften,
7. die Behandlung von Geschäften, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch Siedlungsgebiet betroffen wird.

Artikel 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Finanzgeschäfte nach Artikel 16,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung,
6. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Artikel 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in nachstehender Tabelle festgehalten.

| Kompetenzregelung (Ausgaben in Fr.) | | Urnenabstimmung | Gemeindeversammlung | Gemeinderat |
|--|--|-----------------|---------------------|-------------|
| Bezeichnung Geschäfte | | | | |
| 1. | Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags für einen bestimmten Zweck | <u>grösser</u> | <u>bis</u> | <u>bis</u> |
| | 1.1 einmalige Ausgaben | 1'000'000 | 1'000'000 | 200'000 |
| | 1.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben | 200'000 | 200'000 | 50'000 |
| 2. | Beschlüsse für neue nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags | <u>grösser</u> | <u>bis</u> | <u>bis</u> |
| | 2.1 einmalige Ausgaben im Einzelfall | 1'000'000 | 1'000'000 | 50'000 |
| | - gesamthaft pro Jahr höchstens | | | 150'000 |
| | 2.2 jährlich wiederkehrend | <u>grösser</u> | <u>bis</u> | <u>bis</u> |
| | - gesamthaft pro Jahr höchstens | 200'000 | 200'000 | 10'000 |
| | | | | 30'000 |
| 3. | Erwerb und Tausch im Bereich des Finanzvermögens, von | | <u>grösser</u> | <u>bis</u> |
| | - Grundeigentum | | 1'000'000 | 1'000'000 |
| | - Dinglichen Rechten an Grundstücken | | 100'000 | 100'000 |
| 4. | Verkauf im Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen von | | <u>grösser</u> | <u>bis</u> |
| | - Grundeigentum | | 100'000 | 100'000 |
| | - Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten | | 100'000 | 100'000 |
| 5. | Die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von | | <u>grösser</u> | <u>bis</u> |
| | | | 50'000 | 50'000 |
| 6. | Eingehung von Eventualverpflichtungen | | <u>grösser</u> | <u>bis</u> |
| | | | 50'000 | 50'000 |

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeines

Artikel 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den von den zuständigen Behörden zu erlassenden Geschäftsreglementen.

Artikel 18 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Die Aufgaben der beratenden Kommissionen sind in den jeweiligen Geschäftsreglementen geregelt.

Artikel 19 Delegation von Aufgaben

Die Behörden können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse ihrem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Geschäftsreglement festgesetzt.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Artikel 20 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

3.2 Gemeinderat

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Artikel 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt oder wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorstände und deren Stellvertreter,
 - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
 - d) die Präsidenten der und die allfällig abzuordnenden Mitglieder in die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) den Präsidenten und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt, bestimmt oder stellt an:
 - a) den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde zuständig ist,
 - d) externe Fachpersonen für bestimmte Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Gemeindepersonal übertragen werden,
 - e) den Betriebsbeamten,
 - f) die Anzahl und die Mitglieder des Wahlbüros.

Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsreglemente und jener der ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen der ihm unterstellten Organe und Verwaltungsabteilungen,

3. von weiteren Reglementen, sofern sie nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Ergreifung und Unterstützung eines Gemeindereferendums,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung und erläuternden Berichte dazu,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
5. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde,
8. die Besorgung der gesundheitsbehördlichen Aufgaben,
9. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
10. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
11. die Führung von Rechtsverfahren unter Beizug eines Rechtsbeistandes bei Bedarf,
12. die Schaffung und Besetzung von Stellen in der Gemeindeverwaltung,
13. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich nicht um Siedlungsgebiet handelt,
14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Artikel 25 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug, inklusive Beschaffung der liquiden Mittel für den laufenden Finanzbedarf,
2. die gebundenen Ausgaben,
3. finanzrelevante Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Artikel 16.

Artikel 26 Bildung von Ressorts

Die Aufgaben des Gemeinderates werden wie folgt gegliedert:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Umwelt
8. Fürsorge
9. Vormundschaft
10. Forst- und Landwirtschaft

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde inklusive Delegationen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3.3 Ausschüsse des Gemeinderates

Artikel 27 Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Vormundschaftsvorstand als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Vormundschaftsbehörde besorgt selbständig das Vormundschaftswesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Die finanziellen Befugnisse werden vom Gemeinderat geregelt.

Artikel 28 Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus dem Hochbau- und dem Tiefbauvorstand sowie einem weiteren Mitglied des Gemeinderates. Der Hochbauvorstand führt den Vorsitz. Der Bausekretär und der Fachingenieur nehmen mit beratender Stimme teil.

Der Bauausschuss behandelt abschliessend Baugesuche im vereinfachten Verfahren sowie Anschlussgesuche für Wasser und Kanalisation.

Der Bauausschuss ist weiter zuständig für:

1. die Prüfung der Baugesuche im ordentlichen Verfahren und die Antragstellung an den Gemeinderat,
2. die Vorberatung von Bauprojekten der politischen Gemeinde,
3. die Vorberatung der Belange des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege.

Der Bauausschuss ist zugleich Quartierplankommission.

Artikel 29 Bürgerrechtsausschuss

Der Bürgerrechtsausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Dem Bürgerrechtsausschuss obliegt das Einbürgerungswesen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der kommunalen Einbürgerungsverordnung.

Artikel 30 Steuerausschuss

Der Steuerausschuss besteht aus dem Finanzvorstand als Vorsitzendem, dem Schulfinanzvorstand und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission. Der Steuersekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

Dem Steuerausschuss obliegt die Überwachung des Steuerbezugs und die Prüfung und Verabschiedung der Steuerabrechnungen.

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

4.2 Fürsorgekommission

Artikel 32 Zusammensetzung

Die Fürsorgekommission besteht aus dem Fürsorgevorstand als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 33 Aufgaben

Die Fürsorgekommission besorgt selbständig das Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Artikel 34 Finanzielle Befugnisse

Die Fürsorgekommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind,
2. die gebundenen Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.00 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr,

5. Weitere Organe und Beamtenungen

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Artikel 35 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 36 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag an den Gemeinderat zuhanden des zuständigen Organs. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt auch die Verabschiedung der geprüften Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Artikel 37 Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referenten aus den antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Zusammen mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten zuzustellen.

Artikel 38 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

5.2 Wahlbüro

Artikel 39 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident übt die Aufsicht über das Wahlbüro aus. Der Gemeindegeschreiber leitet das Wahlbüro.

Artikel 40 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5.3 Friedensrichter

Artikel 41 Ernennung und Aufgaben

Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt. Sein Amtssitz wird vom Gemeinderat bestimmt.

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

6. Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde

Artikel 42 Verbindliche Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde

Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde können in einer Vereinbarung ihre verbindliche Zusammenarbeit in folgenden Bereichen festlegen:

1. Finanzen / Rechnungsführung,
2. Liegenschaften,
3. Personalwesen.

Artikel 43 Koordination

Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde koordinieren Geschäfte, welche beide Gemeinden gegenseitig stark beeinflussen. Dazu zählen insbesondere Voranschlag, Steuerfuss, Besoldungsverordnung sowie grössere öffentliche Bauvorhaben.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege schaffen ein Instrument, welches die Koordination von Geschäften sowie den regelmässigen Informationsaustausch sicherstellt.

Artikel 44 Gemeinsame Antragstellung

Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sind berechtigt, den Stimmberechtigten gleichlautende Anträge gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen. Über solche Anträge ist in der Regel gleichzeitig abzustimmen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung und ihre Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 46 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1973 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung verabschiedete die Gemeindeordnung am 12. Dezember 2005 zuhanden der Urnenabstimmung.

Urnenabstimmungen

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 2. April 2006 angenommen.

Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung (umfassend die Artikel 4, 6, 21, 50 und 52, Wahlzuständigkeit Gemeindeammann und Wahlbüro) wurde von den Stimmberechtigten an der Urne vom 29. November 2009 angenommen.

Die 2. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Urne vom 25. April 2010 angenommen.

Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigte die vorstehende Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 955 vom 5. Juli 2006.

Der Regierungsrat genehmigte die 1. Teilrevision vom 29. November 2009 mit Beschluss Nr. 137 vom 3. Februar 2010. Die Genehmigung durch den Regierungsrat wurde am 19. Februar 2010 publiziert

Der Regierungsrat genehmigte die 2. Teilrevision vom 25. April 2010 mit Beschluss Nr. 1072 vom 14. Juli 2010. Die Genehmigung durch den Regierungsrat wurde am 30. Juli 2010 publiziert.

Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung trat am 5. Juli 2006 in Kraft.

Die 1. Teilrevision trat am 3. Februar 2010 in Kraft.

Die 2. Teilrevision trat am 14. Juli 2010 in Kraft.

Bachenbülach, 8. Juni / 30. Juli 2010

Gemeinderat Bachenbülach

Der Präsident Der Schreiber

F. Bieger

H. Lüssi